

zustehen mit euch und unter ein Obdach zu rufen und zu sitzen und ob ich nicht Macht hätte, das Recht zu verbannen, wie hoch und wie teuer.“

Nach diesen Fragen richtete sich der Landammann an einen Urteilsprecher oder Richter, der ihm dazu gefiel, alsoprechend: „Dieweil das Recht so hoch und schwer angreifen will, ob er nicht zwei Biedermänner, die da unparteiisch, auch geschickt und tauglich seien, zu ihnen in den Ring nehmen solle, die bei ihnen sitzen, ihnen behülflich wären, damit das Recht desto ordentlicher aufrecht und redlich vonstatten gehe.“ Hatte der angerufene Richter hierüber die gebührende, bejahende Antwort erteilt, befahl der Landammann dem Waibel, zu verkünden und auszurufen, daß das Gericht laut Urteil öffentlich verbannt sei, daß keiner außer seinem Fürsprecher, oder ohne Erlaubnis des Landammannes reden oder handeln soll, daß derjenige, welcher solches mit Worten übertrete, in die höchste Buße ver falle, daß es bei der gleichen Buße verboten sei, sich freventlich in das Gericht zu mengen und das Recht zu verhindern.

Bei bürgerlichen Streitigkeiten wurden die Klagen zu Protokoll genommen und ins Klagebuch eingetragen und dann in der Ordnung, in welcher die Klagen eingegeben worden, das Verfahren vorgenommen, die Klagen, Widerreden, Kundschaften verhört, wo nötig der Augenschein eingenommen und der Spruch gefällt. Das ganze Verfahren war mündlich. Wer appellieren wollte, mußte „Gold und Silber hinter den Stab des Gerichts legen“ (Bertröstung geben). Die Appellation erging an das Hofgericht der Herrschaft. Richter waren hier die Beamten des Grafen mit Beziehung der Landammänner und ihrer Borgänger.

Saß das Gericht als Malefiz- oder Blutgericht, so wurde zuerst der Landammann beeidigt: „Ich schwöre, daß ich soll und will in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urteilen dem Armen wie dem Reichen und das nicht lassen weder durch Lieb, Leid, Miet, Gab, noch keiner andern Sache wegen und sonderlich so will ich Kaiser Rudolfs des Anderen und des heil. römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung getreulich und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich. Also helfe mir Gott und alle Heiligen!“ Jeder Urteilsprecher des peinlichen Gerichts gelobte dem Landammann und schwur, daß er dem Armen wie dem Reichen in peinlichen Sachen rechte Urteil geben und richten wolle. Sein Eid ist im übrigen gleichlautend mit dem des Landammanns. Der Landschreiber